

## Zivilverfahrensrecht III

9.3.2012

### Thema: Streitgegenstand und Verfahrenskoordination

#### I. Streitgegenstand: Begriff und Bedeutung

- Bedeutung
  - Bezugspunkt von Rechtskraft und Rechtshängigkeit
  - Klageänderung
  - Klagenhäufung
- Relativität des Streitgegenstandsbegriffs
- Streitgegenstand als prozessualer Anspruch
- Elemente: Lebenssachverhalt, Rechtsbegehren („zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff“)
- Alternative Konzepte
  - materiellrechtliche Theorie (materieller Anspruch als Streitgegenstand) – überholt
  - eingliedriger Streitgegenstandsbegriff – Massgeblichkeit allein des Rechtsbegehrens (Lebenssachverhalt wird nur zur Auslegung bzw. Individualisierung herangezogen) (Meier; Walder)
  - dreigliedriger Streitgegenstandsbegriff – rechtliche Begründung als Element des Streitgegenstands (in diese Richtung insb. z.T. die ältere Rspr.; vgl. BGE 98 II 158)
- Lebenssachverhalt: Abgrenzungsprobleme
  - Grundsatz: massgeblich ist nicht das Parteivorbringen, sondern der gesamte historische Sachverhalt
  - ob eine Tatsache Bestandteil desselben Lebenssachverhalts ist, ist eine Wertungsfrage
  - Bedeutung für Rechtskraft – was bei wertender Betrachtung schon in den Vorprozess „gehört“, kann in Folgeprozess nicht mehr rechtskraftfrei geltend gemacht werden
- Anspruchskonkurrenz und Anspruchsgrundlagenkonkurrenz
- Festlegung des Streitgegenstands durch die Klage
  - sachgerecht ausgelegtes Rechtsbegehren
  - gesamter davon erfasster Lebenssachverhalt
  - Einwendungen und Verteidigungsmittel verändern Streitgegenstand nicht
- Kernpunkttheorie – erweiterter Streitgegenstandsbegriff für zuständigkeitsrechtliche Zwecke
  - Elemente: Grundlage [ $\cong$  Lebenssachverhalt] und Gegenstand [Rechtsschutzziel i.w.S.] (EuGH *Gubisch/Palumbo*)
  - Identität des Rechtsbegehrens ist nicht erforderlich
  - Rezeption auch für das nationale schweizerische Recht (BGE 128 III 284)

## II. Rechtshängigkeit

- (gänzlicher) Ausschluss einer zweiten, identischen Klage (inkl. „kontradiktorisches Gegenteil“) – Rechtshängigkeitssperre i.e.S.
- Ausschluss einer zweiten Klage an einem anderen Gerichtsstand im Rahmen der Kernpunkttheorie – zuständigkeitskoordinierende Rechtshängigkeitssperre

## III. Klageänderung

- Begriff: Änderung des Streitgegenstandes nach Rechtshängigkeit
  - Geändertes oder zusätzliches Rechtsbegehren  
und/oder
  - Geänderter massgeblicher Lebenssachverhalt
- ≠ neue Tatsachen und Beweismittel im Rahmen des streitgegenständlichen Lebenssachverhalts (→ Regelungen über Präklusion/Novenrecht)
- ≠ neue rechtliche Begründung im Rahmen des bestehenden Streitgegenstands (jederzeit zulässig; i.Ü.: iura novit curia)
- Zulässigkeit (Art. 227 Abs. 1 ZPO)
  - gleiche Verfahrensart  
und
  - Konnexität  
oder
  - Zustimmung der Gegenpartei
  - Zeitliche Schranken: Art. 230, Art. 317 ZPO
  - Jederzeit zulässig (Art. 227 Abs. 3 ZPO): Beschränkung der Klage (mit Abstandsfolge im Umfang des Rückzugs; vgl. Art. 65 ZPO)

## IV. Materielle Rechtskraft

- Zweck und Bedeutung
- Rechtliches Gehör als Geltungsgrund der materiellen Rechtskraft – Bedeutung für Umfang und Grenzen der Rechtskraft
- Wirkungsweise der materiellen Rechtskraft
  - Ausschlusswirkung (Einmaligkeitswirkung, ne bis in idem)  
neue identische Klage ist unzulässig (negative Prozessvoraussetzung) (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO)
  - Bindungswirkung (Präjudizialitätswirkung)  
inhaltliche Bindung in Folgeprozess an rechtskräftiges Urteil aus Vorprozess, wenn die Hauptfrage des Vorprozesses im Folgeprozess Vorfrage ist
  - Präklusionswirkung  
Ausschluss von Tatsachen und Beweismitteln bzw. Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die zum Streitgegenstand gehören und im entscheidungsmassgeblichen Zeitpunkt des Vorprozesses schon bestanden, jedoch dort nicht vorgebracht wurden (in solchen Fällen allenfalls Revision)

- Grenzen
  - objektive Grenzen
    - werden bestimmt durch den Streitgegenstand
    - in Rechtskraft erwächst der Entscheid über den streitgegenständlichen Anspruch („die Feststellungen im Dispositiv“), nicht die Beurteilung von Vorfragen oder Tatsachenfeststellungen
    - Sonderfall Verrechnung: rechtskräftiger Entscheid über die Verrechnungsforderung
  - subjektive Grenzen
    - Parteien
    - Rechtsnachfolger
    - Personen, die von einer Rechtskrafterstreckung erfasst sind
  - Zeitliche Grenzen
    - Tatsachen, die im entscheidungsmassgeblichen Zeitpunkt des Vorprozesses bereits vorlagen, sind von der materiellen Rechtskraft erfasst (soweit sie zum massgeblichen Lebenssachverhalt gehören)
    - Tatsachen und Beweismittel, die in den Vorprozess „gehören“, können nachträglich ggf. im Weg der Revision geltend gemacht werden
    - Tatsachen, die erst nach dem entscheidungsmassgeblichen Zeitpunkt eintreten (nova producta) sowie Tatsachen, die nicht zum massgeblichen Lebenssachverhalt gehören, können in einem neuen Prozess geltend gemacht werden

## V. Klagenhäufung

- subjektive Klagenhäufung (Streitgenossenschaft) (→ näher: Parteilehre)
- objektive Klagenhäufung (Art. 90 ZPO)
  - gleiche örtliche Zuständigkeit (wird bei Konnexität durch Art. 15 Abs. 2 ZPO begründet)
  - gleiche sachliche Zuständigkeit
  - gleiche Verfahrensart

## VI. Verfahrenskoordination

- Verbindung und Trennung von Prozessen (Art. 125 ZPO)
  - Zweck: Prozessökonomie
  - breiter gerichtlicher Gestaltungsspielraum
  - Verbindung kann subjektive/objektive Klagenhäufung herbeiführen
  - Trennung kann subjektive/objektive Klagenhäufung beseitigen
- Sistierung aus Zweckmässigkeitsgründen (Art. 126 ZPO)
  - insb.: bei präjudiziellen Fragen
  - Zulässigkeit der Sistierung zugunsten eines „Musterprozesses“?

- Prozessüberweisung (Art. 127 ZPO)
  - nur an das zuerst angerufene Gericht
  - Konnexität
  - Einverständnis des zuerst angerufenen Gerichts
  - Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts erforderlich?
  - Gleiche Verfahrensart erforderlich?

\*\*\*

### Fallbeispiel 1

K reicht gegen B beim Einzelgericht in Zürich eine Klage auf Rückgabe eines Velos ein, das B ihm weggenommen habe.

- a) Nachdem K sich zunächst nur auf Art. 927 ZGB berufen hatte und im Verfahren auch nur über die Voraussetzungen eines Anspruchs aus dieser Bestimmung verhandelt wurde, erklärt er in seinem Schlussvortrag, er sei zudem Eigentümer des Velos und mache den Herausgabeanspruch aus Art. 641 ZGB geltend.
- b) Das Gericht weist die Klage ab, da die Voraussetzungen des Rückgabeanspruchs aus Art. 927 ZGB nicht gegeben seien. K will es nun mit einer Vindikation nach Art. 641 ZGB versuchen.
- c) Während der erste Prozess noch hängig ist, reicht K eine zweite Klage ein, mit welcher er die Vindikation nach Art. 641 geltend macht.

Wie ist die prozessuale Rechtslage?

### Fallbeispiel 2

Der Vermögensverwalter V (Wohnsitz in Zürich) versprach seinen Kunden „Traumrenditen“. Dieses Versprechen konnte er jedoch nicht einlösen; vielmehr verloren die Anleger fast ihr gesamtes Kapital. 100 Anleger aus der ganzen Schweiz traten dem X (Wohnsitz in Basel) ihre daraus resultierenden Schadenersatzforderungen gegen V ab. Die Beträge der meisten Forderungen liegen zwischen Fr. 5'000 und Fr. 20'000. Die Forderungen von fünf Anlegern liegen über Fr. 30'000. Insgesamt betragen die abgetretenen Forderungen etwa Fr. 1.5 Mio.

- a) Kann X die Forderungen gesammelt einklagen? Wenn ja: bei welchem Gericht?
- b) X will darüber hinaus auch eine Darlehensforderung über Fr. 15'000 gegen V einklagen, die mit den Anlagegeschäften nichts zu tun hat. Kann er das gemeinsam mit der Klage betreffend die Forderungen der geschädigten Anleger tun?
- c) X macht die abgetretenen Forderungen in Zürich klageweise geltend. Der Anleger A, der seine Forderung nicht an X abgetreten hat, klagt einige Tage später auf Schadenersatz in Höhe von Fr. 15'000 an seinem Wohnsitz in Aarau. Welche Möglichkeiten bestehen, um die Verfahren in Zürich und Aarau zu koordinieren?